



Pflichten nach dem Geldwäschegesetz – Viele Betriebe sind betroffen ohne es zu wissen

Von den Regelungen im Geldwäschegesetz (GwG) sind längst nicht mehr nur die Banken oder die Versicherungsbranche betroffen. Auch Gewerbetreibende, die mit höheren Barbeträgen zu tun haben, stehen im Fokus des GwG. Hierzu gehören insbesondere sogenannte Güterhändler wie z. B. Juweliere oder Autohändler - vielfach ohne es zu wissen.

Auslösetatbestände

- Ein wichtiger Anwendungsfall des GwG ist für Händler die Annahme von Bargeld ab 15.000 € je Einzelgeschäft. Die Sorgfaltspflichten des GwG sind darüber hinaus aber auch dann zu beachten, wenn mehrere Barbeträge angenommen werden, die zusammen einen Betrag von 15.000 € (oder mehr) erreichen und Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass zwischen den Käufen eine Verbindung besteht.

Unter Bargeld fallen auch Zahlungen mit einer Geldkarte, nicht jedoch EC- oder Kreditkarten.

- Weitere Auslösetatbestände liegen vor, wenn Tatsachen den Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung begründen oder Zweifel an den Identitätsangaben des Kunden vorliegen.
- Abzuklären ist auch, ob hinter dem Vertragspartner ein sogenannter wirtschaftlich Berechtigter steht. Durch die Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten will der Gesetzgeber Strohmanngeschäften entgegenwirken,

HINWEIS: Der Händler muss grundsätzlich keine Daten automatisch melden, es sei denn, es liegen Tatsachen vor die auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung hinweisen. In diesen Fällen ist eine Verdachtsmeldung an das Bundeskriminalamt und die Strafverfolgungsbehörde in dem jeweiligen Bundesland zu tätigen.

Identifizierung des Kunden

- Wichtigste Sorgfaltspflicht ist die Identifizierung des Kunden. § 4 GwG regelt, dass der Name, der Geburtsort, das Geburtsdatum, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift zu erheben sind. Nach § 8 GwG sind auch die Art, die Nummer und die ausstellende Behörde des zur Überprüfung der Identität vorgelegten Dokuments (z. B. Personalausweis oder Reisepass) aufzuzeichnen.
- Bei Geschäften mit juristischen Personen oder Personengesellschaften ist neben der Identität der Gesellschaft auch die Identität der hinter der Gesellschaft stehenden Personen zu erheben und zu überprüfen (z. B. bei einer GmbH durch einen Auszug aus dem Handelsregister).

- Nach § 8 Abs. 3 GwG sind die relevanten Daten mindestens fünf Jahre (beginnend mit dem Schluss des Kalenderjahres) aufzubewahren.

HINWEIS: Im Zuge der Identifizierung sollte die Gültigkeit und das Lichtbild des amtlichen Ausweises geprüft und eine Kopie des Ausweises zu den Unterlagen genommen werden. Bei Gesellschaften sollte vor dem Vertragsabschluss ein Ausdruck des Registerauszugs vorliegen. Empfehlenswert ist zusätzlich einen Dokumentationsbogen auszufüllen.

Betriebsinterne Sicherungsmaßnahmen

Die Unternehmen sind zur Errichtung interner Sicherungssysteme, Unterrichtung der Mitarbeiter sowie zur Prüfung der Zuverlässigkeit der Mitarbeiter verpflichtet (§ 9 GwG). Die konkrete Ausgestaltung schreibt das Gesetz allerdings nicht vor – der Unternehmer kann also angepasst an seine individuelle Situation, Größe, Geschäftsgegenstand und Risikoumfeld handeln.

HINWEIS: Die jeweiligen Maßnahmen (z. B. Schulung der Mitarbeiter) sollten dokumentiert werden, da sich die Aufsichtsbehörde Unterlagen zur Einhaltung der im GwG festgelegten Anforderungen vorlegen lassen kann.